

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Dollnstein vom 14.01.2026



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Dollnstein

§ 1 Gestand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnung und Räume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Notunterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Personen.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos, im Sinne von Abs. 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer ohne Unterkunft ist,
 - b) wem unmittelbar der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht,
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft aus gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und auch nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigte Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht
 - a) wer minderjährig ist und sich dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 - b) wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3 Mitwirkung und Auskunftspflicht

- (1) Während des Aufenthalts in der Notunterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, sich nachweislich um eine Wohnmöglichkeit, auch deutschlandweit, auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Es ist jeweils zum Monatsende ab Bekanntgabe der Einweisung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass im ausreichendem Umfang nach anderweitem Wohnraum gesucht wird. Ein Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.
- (2) Antragsteller und sonstige Nutzungsberchtigte sind verpflichtet, dem Markt Dollnstein wahrheitsgemäße Angaben über
 - a) ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - b) Familienverhältnisse
 - c) Gründe der Aufnahme
 - d) Beweismittel im Zusammenhang mit der Obdachlosigkeitzu machen und ihre Angaben zu belegen. Erforderlichenfalls ist eine Erteilung von Auskünften von Dritten zuzustimmen.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzer kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 4 Aufnahme in die Notunterkunft

- (1) Die Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde durch Einweisung schriftlich verfügt hat. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Diese Satzung und soweit eine Hausordnung vorliegt ist diese von den Benutzerinnen und Benutzer bei der Aufnahme anzuerkennen.
- (4) Die Aufnahme wird befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkünfte innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterkunft bei Dritten möglich ist.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzer wird in der Notunterkunft ein Bettplatz mit Möblierung zugewiesen. In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können mehrere Benutzer aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Bettplatz oder auf ständigen Verbleib besteht nicht.
- (7) Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft eingewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzerinnen und Benutzer gleichermaßen zur Verfügung.

(8) Der Markt Dollnstein ist als örtliche Sicherheitsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer Aus- und Umquartierungen vorzunehmen.

§ 5 Regelung des Benutzungsverhältnisses und Verhaltensregelungen

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Benutzerinnen und Benutzer und den mit ihnen eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln, stets in sauberen Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsäume samt überlassenem Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Während der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören. (z. B. Lautes Musik hören, Türen knallen, etc.)
- (4) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen geduldet werden.
- (5) Bei von Benutzerinnen und Benutzer, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Gemeinde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen oder beseitigen lassen oder den früheren Zustand wiederherstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Gemeinde eine Hausordnung erlassen, deren Bestimmungen einzuhalten sind.
- (7) Den Benutzerinnen und Benutzern ist insbesondere untersagt:
 - a. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde in der Notunterkunft aufzunehmen, oder Besucher in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr hierin zu beherbergen
 - b. die ihnen zugewiesenen Räumen mit anderen Benutzerinnen und Benutzer ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde zu tauschen
 - c. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen,
 - d. ausgehändigte Schlüssel der Notunterkunft nachmachen zu lassen oder an Dritte weiterzugeben,
 - e. der Besitz von Waffen aller Art,
 - f. Missbrauch von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln,
 - g. Rauchen in den Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen
 - h. Abfall, Altmaterial, Ablagerungen jeglicher Art oder leichtentzündliches Material in der Notunterkunft oder auf dem Grundstück zu lagern,
 - i. im Bereich der Notunterkunft Tiere jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde zu halten,

- j. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
 - k. nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft und den zugehörigen Grünanlagen abzustellen,
 - l. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer,
 - m. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen,
 - n. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Gemeinde anzubringen,
 - o. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben lassen,
 - p. selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen oder eigene Schließanlagen anzubringen,
 - q. Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen.
- (8) Die gemeindliche Zustimmung ist jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Notunterkunft oder ihre Benutzerinnen und Benutzer gefährdet werden oder sich spätere Umstände ergeben, unter denen die Zustimmung nicht erteilt würde.
- (9) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Regelungen aus dieser Satzung ist den beauftragten Personen des Marktes Dollnstein gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besondere Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit.
- (10) Wer sich ohne Einweisung in der Notunterkunft aufhält, oder als Besucher und Besucherin gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 6 **Instandhaltungsarbeiten**

- (1) Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltssangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann der Markt Dollnstein auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Marktes Dollnstein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen und

Benutzer haben dann die in Betracht kommenden Teile der Notunterkunft zugänglich zu machen. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 7 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a. entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzerinnen und Benutzern erreicht wird, oder
 - b. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 5 Abs. 8 verstößen haben, oder
 - c. die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss, oder
 - d. die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können die Benutzerinnen und Benutzer in einen kleineren Raum verlegt oder zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden.
- (3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) keine Besserung erwarten, so können Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen durch eine schriftliche Verfügung aufheben, wenn die Benutzerinnen und Benutzer
 - a. in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerinnen und Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzerinnen und Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben oder den Auskunftspflichten gemäß § 3 nicht fristgerecht nachkommen.
 - b. sich ohne Angabe von Gründen weigern, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selbst anzumieten und zu beziehen.
 - c. länger als zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnung im Rückstand sind.
 - d. ungeachtet einer Abmahnung der Gemeinde den satzungswidrigen Gebrauch der Notunterkunft inkl. Unterkunftsanlagen fortsetzen oder schulhaft in solch einem Ausmaß die Verpflichtungen verletzen, dass der Gemeinde eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere durch - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, - mutwilliger Sachbeschädigung,

- Randalieren und Stören der Nachtruhe, - Beleidigung von anderen Benutzenden oder den Beauftragten der Gemeinde sowie Straftaten aller Art.

(3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn

- a. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.
- b. die Notunterkunft länger als drei Tage von den Benutzerinnen und Benutzern nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterbringung ab dem vierten Tage zu beenden und die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerinnen und Benutzer zu räumen bzw. räumen zu lassen.

§ 9 **Rückgabe der Notunterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie beim Markt Dollnstein aufbewahrt.

§10 **Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihre, den mit ihnen eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerinnen und Benutzer in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Personenschäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher sich selbst oder gegenseitig zufügen.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, des Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Kommen Benutzerinnen und Benutzer den Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht oder nur teilweise nach, so kann die Gemeinde die unterlassene Handlung auf Kosten der säumigen Person vornehmen lassen bzw. die Folgen der Handlung auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 5 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- die in § 5 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- entgegen § 5 Abs. 10 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- gegen die in § 7 enthaltene Pflicht, einer Um- bzw. Ausquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 16.01.2026


Wolfgang Roßkopf
1 Bürgermeister



